



**TRUST YOUR INSTINCTS.
WE TAKE CARE OF THE REST.**

Webinar 22.1.2025

Dr. Thomas Frad

Lieferkettenrichtlinie

Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD

Worauf müssen sich Unternehmen einstellen-
ein erster Überblick



LIEFERKETTENRICHTLINIE CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE DIRECTIVE – CSDDD

Organisatorisches

- Dieses Webinar wird aufgezeichnet und über die Website von KWR abrufbar sein.
- Die Präsentation wird Ihnen nach dem Webinar zur Verfügung gestellt.
- Bitte nutzen Sie die Chatfunktion für Fragen und Kommentare.
- Die Teilnehmer:innen werden stumm geschaltet, bitte deaktivieren Sie diese Funktion nicht.
- Dieses Webinar wird ca 1 Stunde dauern.

Dr. Thomas Frad

Rechtsanwalt, Managing-Partner

RECHTSGEBIETE

Dispute Resolution (Zivilverfahren, Schiedsverfahren, ADR), Schadenersatz- und Gewährleistung, Baurecht, Luftfahrt, Haftung

SPEZIALISIERUNG

Prozessführung, Strategieberatung, Bau- und Immobilienwirtschaft, Luftfahrt

AUSBILDUNG

Universität Wien (Mag. iur. 1994, Dr. iur. 1999), Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung (1998)
Donau-Universität Krems (Akadem Europarechtsexperte)

FUNKTIONEN

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Österreichische Menschen Betriebsgesellschaft mbH (ÖMBG)
Chair Managing Partner Committee unyer



+43 1 24500-3135



thomas.frad@kwr.at

Was gilt bisher

Haftung f Menschenrechtsverletzungen im Ausland in der Lieferkette

Österr Recht: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

eigenes Organisationsverschulden

Gehilfenhaftung § 1315 ABGB

Aber grundsätzl Anwendung ausl Rechts

Nationale Lieferkettengesetze zB D Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz

25.7.2024

Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

Umsetzung in nationales Recht

26.7.2026

26.7.2027

Inkrafttreten

Achtung: Omnibusverordnung?

Persönlicher Anwendungsbereich I

Unmittelbar nur große Unternehmen

In Ö: AG, GmbH, KG, OG; FlexCO?

Finanzunternehmen zB Versicherungen,
Kreditinstitute

Persönlicher Anwendungsbereich II

Unmittelbar nur große Unternehmen

EU: Mehr als 1.000 Beschäftigte **und** weltweiter Nettoumsatz von € 450 Mio (26.7.2029)
vorher höhere Schwellen

Konzernbetrachtung

Franchise-Zusammenrechnung

Drittstaat: Nettoumsatz von € 450 Mio in EU

Persönlicher Anwendungsbereich III

Unmittelbar nur große Unternehmen

Mittelbar alle Unternehmen die mit großen
Unternehmen in Geschäftsbeziehung stehen

Sorgfaltspflichten I Art 5 bis 17

Menschenrechte und Umwelt

Tatsächlich und potentielle negative Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und Umwelt zu ermitteln

Geeignete Maßnahmen treffen um diese zu verhindern, beenden oder abzumildern

Sorgfaltspflichten II Art 5 bis 17

Menschenrechte und Umwelt

Eigenes Unternehmen

Tochterunternehmen

Vorgelagerte und nachgelagerte Aktivitätskette

Aktivitätskette, Geschäftspartner

Art 3 Abs 1 lit f u g

Geschäftspartner:

Vertragspartner

kein Vertragspartner „indirekter Geschäftspartner“ im Zusammenhang stehende

Tätigkeiten

Aktivitätskette

Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner

Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner

Sorgfaltspflichten III Art 5 bis 17

Menschenrechte und Umwelt

Einbeziehung in Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme, inkl Verhaltenskodex
auch f Geschäftspartner (Art 7)

Risikobasierte Überprüfung und Priorisierung (Art 8f)

Weitergabe an Geschäftspartner

Abhilfe bei tatsächlichen negativen Auswirkungen (Art 12)

Sorgfaltspflichten IV Art 5 bis 17

Menschenrechte und Umwelt

Umfassende Einbeziehung von Interessenträgern (Art 13)

Interessenträger (Art 3 Abs 1 lit n)

Konsultation bei Erfüllung der Sorgfaltspflicht

zB Sammlung der Informationen

Entscheidung eine Geschäftsbeziehung zu beenden

Sorgfaltspflichten V Art 5 bis 17

Menschenrechte und Umwelt

Beschwerdeverfahren bei Unternehmen (Art 14)

Beschwerdeführer zB NGO, Gewerkschaften,

„gerechtes, öffentlich verfügbares, zugängliches, berechenbares und transparentes Verfahren“

Recht auf Treffen und Begründung

Sorgfaltspflichten VI Art 5 bis 17

Menschenrechte und Umwelt

Evaluierung/Überwachung laufend zumindest alle 12 Monate (Art 15)

Bericht jährlich auf Unternehmenswebsite (Art 16)

Bericht auch auf European Single Access Point (Art 17)

Unterstützung durch EU u MS Art 18 - 21

- Musterklauseln
- Leitlinien
- zentraler Helpdesk

Klimatransformationsplan Art 22

Eindämmung des Klimawandels

- Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels
- Ziel der Klimaneutralität bis 2050
- zeitgebundene Zielvorgaben in 5-Jahresschritten
- alle 12 Monate zu aktualisieren
- wenn bereits nach Corporate Sustainability Reporting Directive (CRSD)
nicht nochmals

Durchsetzung I

Aufsichtsbehörden Art 25f

- Unabhängige Behörde(n)
- Untersuchungsbefugnis
- Anweisungsbefugnis

Durchsetzung II

Sanktionen Art 27

- Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein
- Zwangsgelder Höchstmaß mind 5% d weltweiten Nettoumsatzes
- wenn Unternehmen Zwangsgeld nicht fristgerecht leistet,

Veröffentlichung

- Beschlüsse mit Sanktionen sind zu veröffentlichen

Durchsetzung III

Zivilrechtliche Haftung Art 29

- Haftung f Schäden bei Verstoß gg Art 10 und 11 also nicht erfolgte Verhinderung potentieller negativer Auswirkungen oder keine Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen
- Haftung für Fehler Dritter
- Zwingende Bestimmungen im nationalen Recht (Eingriffsnormen)
- Klagebefugnis von NGOs und Gewerkschaften
- Verjährung zumindest 5 Jahre
- Verpflichtung Beweismittel durch bekl Unternehmen vorzulegen

VIELEN DANK!

Wir hoffen, wir konnten die neuen Regelungen klar und übersichtlich vorstellen und Ihnen einen ersten Überblick verschaffen.

Der Inhalt dieser Präsentation ist geistiges Eigentum der KWR Rechtsanwälte GmbH. Alle Rechte, insbesondere das Kopieren, die Vervielfältigung, die Veränderung, die Verwertung und die Weitergabe des Inhalts an Dritte, sind vorbehalten. Dies ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH nicht gestattet. Bei Produkt- und Firmennamen kann es sich um eingetragene Marken oder geschützte Kennzeichen Dritter handeln, die hier nur zur Verdeutlichung und zum Vorteil der jeweiligen Rechtsinhaber verwendet werden, ohne dass damit eine Verletzung von Schutzrechten beabsichtigt ist.

Diese Präsentation stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung der KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH dar. Die Präsentation kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit der Präsentation.